Besondere Nebenbestimmungen Fortbildung

1. Der Antragsteller ist verpflichtet, Änderungen an den Rechtsverhältnissen (z. B. Fusion, Verschmelzung, Auflösung, Liquidation oder Entzug der Anerkennung) der Bewilligungsbehörde unverzüglich postalisch mitzuteilen.

2. Bei der Festsetzung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz -BRKG- vom 26.05.2005 (BGBL. I S. 1418, in der gültigen Fassung) maßgebend.

3. Über die Bestimmungen der Nummern 7.3 und 7.4 der ANBest-P hinaus sind auch der Bundesrechnungshof und die zuständigen Bundesbehörden berechtigt, beim Zuwendungsempfänger zu prüfen. Sofern Mittel an Dritte weitergeleitet werden dürfen, ist dieses Recht auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

4. Mit dem Antrag ist ein Dokument beizufügen, dass die Veranstaltung sachlich und zeitlich beschreib und inhaltlich das beabsichtigte Ziel der FBG enthält. Dies kann eine Einladung oder ein Infoblatt des Veranstalters sein, wenn die Angaben wie Zeit, Ort und Thema ersichtlich sind.

5. Die Auszahlung der Mittel erfolgt abweichend von den Bestimmungen in Nr. 1.4 ANBest-P auf dem Weg der Erstattung. Die Auszahlung der Mittel kann zunächst in Höhe von bis zu 90 % der Zuwendung abgerufen werden (Auszahlungsantrag), wenn der Durchführungszeitraum über den 31.10. des Jahres überschreitet.
   Dazu ist ein Zwischennachweis bis zum 31.10. des Jahres bei der BWB einzureichen.

6. Als Anlage zum Auszahlungsantrag hat der Zuwendungsempfänger i. V. m. dem Verwendungsnachweis der Bewilligungsbehörde folgende Unterlagen einzureichen:
   - Eine Übersicht (Belegliste mit Aufsummierung der bezahlten Ausgaben mit den als Anlage beigefügten Rechnungen (Inhalt und Form gem. § 14 UStG) und Zahlbelegen (Kopie der Kontoauszüge). Bei Barzahlungen kann die quittierte Rechnung bis zu einem Netto-Rechnungsbetrag von 500 Euro anerkannt werden.
   - Die Rechnung soll ein dem Förderprojekt zuordenbares Merkmal (Belegnummer) haben.
   - Foto von der aufgestellten Erläuterungstafel ab 50.000 € Gesamtkosten (Publizitätspflicht), sowie im Falle einer gewerblichen Nutzung ist das Einfügen der Publizität in der Website und im Verwendungsnachweis als Bildschirmabdruck verpflichtend
   - Teilnahmebestätigung der Fortbildung